

7. Entnazifizierung der Geistlichen

Die französische Militärregierung wollte sich nicht direkt in die Entnazifizierung der Geistlichen einmischen¹. Andererseits sollte die für unbedingt notwendig erachtete Säuberung weder nur innerkirchlich noch außerhalb der Kontrolle der Militärregierung stattfinden. Laffon ordnete daher im Februar 1946 an, daß in den einzelnen Ländern Überprüfungsausschüsse, zusammengesetzt aus drei Geistlichen und drei Laien, gebildet werden sollten. Von der jeweiligen Kirchenleitung ernannt, mußten sie der Militärregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Auch die Sanktionsvorschläge der Ausschüsse unterlagen ihrer Kontrolle. Die Bischöfe in Freiburg, Mainz und Rottenburg hatten bereits ihr Einverständnis zu diesem Verfahren erklärt².

7.1. Die Entnazifizierung der Geistlichen in Rheinland-Hessen-Nassau

General Billotte stellte im August 1945 fest, daß die beiden großen Kirchen in unterschiedlicher Weise dem Nationalsozialismus begegnet waren: *Le catholicisme rhénan a résisté. Contrairement à ce qui s'est passé pour le protestantisme, son intégrité n'a été en aucune manière entamée*³. Die Kontrolle der Geistlichen wurde dadurch erschwert, daß die neuen Ländergrenzen nicht mit den kirchlichen Verwaltungsgrenzen übereinstimmten. Auf dem Gebiet des Oberpräsidiums Rheinland-Hessen-Nassau arbeiteten katholische Priester der Bistümer Limburg, Köln und Trier sowie Pfarrer der evangelischen Kirche von Nassau mit Sitz in Wiesbaden und der Rheinprovinz mit Sitz in Düsseldorf.

Die Entnazifizierung der Geistlichen wurde in einem besonderen Verfahren durchgeführt (*comporte des mesures garantissant toute la rapidité et la discrétion*

¹ Zur Entnazifizierung der Geistlichen in Deutschland nach 1945: Besier, Gerhard: "Selbstreinigung" unter britischer Besatzungsherrschaft. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Landesbischof Marahrens 1945–1947. Göttingen 1988; Thierfelder, Jörg: Die Kirchenpolitik der vier Besatzungsmächte und die evangelische Kirche nach der Kapitulation 1945, in: GG 18 (1992), S. 5–21; Vollnhals, Clemens: Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949; die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit. München 1989; Ders.: Die Hypothek des Nationalprotestantismus. Entnazifizierung und Strafverfolgung von NS-Verbrechen nach 1945, in: GG 18 (1992), S. 51–69; Wittstadt, Klaus: Zwischen Vergangenheitsbewältigung und interdisziplinären Neuansätzen – neuere Forschungen zur kirchlichen Zeitgeschichte, in: NPL 36 (1991), S. 185–215. Zur Situation in der ZFO: Thierfelder, Jörg: Die Kirchenpolitik der Besatzungsmacht Frankreich und die Situation der evangelischen Kirche in der französischen Zone, in: Kirchliche Zeitgeschichte 2 (1989), S. 221–238.

² Bericht de Vassoignes über die Konferenz zum Thema der Entnazifizierung der Geistlichen, 22.2.1946 in Baden-Baden. Neben dem Chef der 5e Section der DGAA/INT, Charles Schiehle, nahmen unter anderem folgende Religionsoffiziere daran teil: de Labrusse (Saarland), Stenger (Hessen-Pfalz) und Regnault (Rheinland-Hessen-Nassau); CCFA/DGAA/INT/5.Sect. 1222: Laffon an Grandval, 16.2.1946; AOFAA RP c.901 p.9.

³ GMRH/CAB 67: Rapport, 23.8.1945; AOFAA CC POL III G 1 a p.37. Siehe auch den Vermerk de Vassoignes, Februar 1946; AOFAA DGAP c.233 p.56. Zum Verhältnis der Kirchen zum Nationalsozialismus: Denzler, Georg und Volker Fabricius: Die Kirchen im Dritten Reich. Christen und Nazis Hand in Hand? 2 Bde. Frankfurt/Main 1983; Eichhorn, Mathias: Die Kirchen unter dem Nationalsozialismus, in: PVS-Lit. 27 (1986), S. 153–157; Wittstadt.